



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juni 2021
(OR. en)

9653/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0142(NLE)

TRANS 383
MAR 96
ENV 412

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 307 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zur Annahme des Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 307 final.

Anl.: COM(2021) 307 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2021
COM(2021) 307 final

2021/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zur Annahme des Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Bezug auf die Annahme des Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen und Kabinenschiffe mit mehr als 12 Schlafplätzen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. CDNI

Das am 9. September 1996 in Straßburg unterzeichnete Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) gibt den rechtlichen Rahmen für die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen vor, die während der Fahrt auf dem Rhein und anderen Wasserstraßen anfallen. Nach der Ratifizierung durch alle Unterzeichnerstaaten trat das CDNI am 1. November 2009 in Kraft. Zu den Vertragsparteien des CDNI gehören fünf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande) und die Schweiz.

Die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI ist das für die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen des CDNI zuständige Gremium. Die Konferenz hat Regelungsbefugnisse für Abfälle betreffende Angelegenheiten im Bereich der Binnenschifffahrt auf dem Rhein und anderen Binnenwasserstraßen und setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien des CDNI zusammen. Sie tritt jährlich zusammen. Die Konferenz nimmt die Beschlüsse des CDNI an. Jede Vertragspartei hat eine Stimme, Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Beschlüsse sind gemäß Artikel 14 und 19 des CDNI für die Vertragsparteien rechtsverbindlich. Die EU ist keine Vertragspartei des CDNI.

2.2. Vorgesehene Akte des CDNI

Auf der Sitzung vom 22. Juni 2021 soll die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI einen Beschluss annehmen, mit dem das Einleitverbot für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe mit mehr als 12 und weniger als 50 Fahrgästen und auf Kabinenschiffe mit mehr als 12 und weniger als 50 Schlafplätzen, die in den Anwendungsbereich der CDNI¹ fallen, ausgeweitet werden soll.

Der Beschluss betrifft Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, sowie Kabinenschiffe mit mehr als 12 und weniger als 50 Schlafplätzen, die nach 30.12.2008 in Betrieb genommen wurden. Es geht hierbei um die umwelttechnischen Vorschriften für Binnenschiffe.

Nach Artikel 9.01 Absatz 3 der Anlage 2 zum CDNI ist die Einleitung von häuslichem Abwasser verboten für

- (1) Kabinenschiffe mit mehr als 50 Schlafplätzen und
- (2) Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 50 Fahrgästen zugelassen sind.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Beschluss wird dieses Verbot auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, und auf Kabinenschiffe mit mehr als 12 und

¹ Gemäß der Definition in Anlage 1 zum CDNI.

weniger als 50 Schlafplätzen ausgeweitet. Das Einleitungsverbot für Abwasser steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Vertragsparteien des CDNI, entlang der Wasserstraßen ihres Hoheitsgebiets Annahmestellen für häusliches Abwasser zu errichten.

Die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Beschlusses würden die Kohärenz mit den technischen Vorschriften des EU-Rechts erhöhen.

Das CDNI regelt im Rahmen des Umweltschutzes den Betrieb von Schiffen in Bezug auf die Einleitung von Abwasser. Die technischen Vorschriften für Binnenschiffe werden durch die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG² geregelt. Die Richtlinie 2016/1629/EU enthält die Bestimmungen der Union für die technischen Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen im Hinblick auf die Konstruktion von Schiffskörpern notwendig sind. In Anhang II dieser Richtlinie wird auf die vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure, CESNI) festgelegten technischen Standards für Binnenschiffe (ES-TRIN) verwiesen. Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 enthält eine Bezugnahme auf die aktuellste Ausgabe des ES-TRIN (ES-TRIN 2019/1).

Nach Artikel 19.14 ES-TRIN 2019/1 müssen Fahrgastschiffe mit Sammel tanks für häusliche Abwässer nach Nummer 2 dieses Artikels oder Bordkläranlagen nach Kapitel 18 ES-TRIN 2019/1 ausgerüstet sein. Diese Anforderung gilt für alle Fahrgastschiffe, die mehr als 12 Fahrgästen befördern, wobei jedoch folgende Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen sind:

1. Für Kabinenschiffe mit höchstens 50 Betten und für Tagesausflugsschiffe mit höchstens 50 Fahrgästen: Die Vorschrift über die Ausrüstung mit einem Tank oder einer Kläranlage gilt nicht für Schiffe, die bereits vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb waren.
2. Für Kabinenschiffe mit mehr als 50 Betten: Die Vorschrift über die Ausrüstung mit einem Tank oder einer Kläranlage gilt bereits.
3. Für Schiffe, die vor 30. Dezember 2008 in Betrieb genommen wurden und über den Rhein hinaus betrieben werden, können Ausnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1629 zugelassen werden.

Der im Entwurf vorliegende Beschluss des CDNI bezieht sich nur auf Schiffe, die nach dem 30. Dezember 2008 (Rhein oder darüber hinaus) in Betrieb genommen wurden oder werden; somit steht er uneingeschränkt mit dem Standard ES-TRIN 2019/1 in Einklang, nach dem die Ausrüstung mit Sammel tanks für häusliche Abwässer oder geeignete Bordkläranlagen für diese Schiffe bereits vorgeschrieben sind.

Die Bestimmungen des CDNI tragen dem Umweltschutz Rechnung (Einleitungsverbot für häusliches Abwasser auf Wasserstraßen), während der Standard ES-TRIN technische Vorschriften für den Schiffsbau und die geeignete Einrichtung und Ausrüstung von Binnenschiffen zur Sammlung von Abwasser enthält.

Sowohl im CDNI als auch im ES-TRIN sind Daten für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen festgelegt. Da diese Bestimmungen einander ergänzen, muss für eine

² Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

Angleichung der Daten gesorgt werden, um Diskrepanzen zwischen den Vorschriften zu vermeiden, die für die auf dem Rhein verkehrenden Binnenschiffe relevant sind.

Der im Entwurf vorliegende Beschluss des CDNI steht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2016/1629 und würde somit die Kohärenz mit den Anforderungen des EU-Rechts erhöhen.

Darüber hinaus würden mit Artikel 9.01 Absatz 4 des im Entwurf vorliegenden Beschlusses des CDNI Schiffe, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1629 von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit Sammel tanks für häusliche Abwässer oder geeignete Bordkläranlagen ausgenommen sind, von dem entsprechenden Einleitungsverbot im Beschluss des CDNI ausgenommen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene Standpunkt der Union besteht darin, der Annahme eines Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zuzustimmen.

Es besteht kein Widerspruch zu den EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Darüber hinaus ist ein hohes Maß an Unterstützung für Initiativen und Ziele im Bereich des Umweltschutzes vorgesehen.

Das CDNI regelt im Rahmen des Umweltschutzes den Betrieb von Schiffen in Bezug auf die Einleitung von Abwasser. Die Richtlinie 2016/1629/EU enthält die Bestimmungen der Union für die technischen Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen im Hinblick auf die Konstruktion von Schiffskörpern notwendig sind, einschließlich der Ausrüstung mit Sammel tanks für häusliche Abwässer oder geeignete Bordkläranlagen.

Der vorgeschlagene Standpunkt der Union besteht darin, der Annahme des Beschlusses zuzustimmen, da hierdurch die Kohärenz mit den Anforderungen des EU-Rechts erhöht wird.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist³.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI ist ein im Rahmen einer internationalen Übereinkunft eingerichtetes Gremium. Der Akt, den die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Akt ist geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/1629, maßgeblich zu beeinflussen. Grund ist, dass der vorgeschlagene Akt Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den technischen Vorschriften für Binnenschiffe hat, da er Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einleiterverbot für Abwasser und dem Einbau geeigneter Anlagen auf Binnenschiffen enthält, während die technischen Vorschriften für diese Schiffe (einschließlich Bestimmungen über die Sammlung von Abwasser) durch die Richtlinie (EU) 2016/1629 geregelt sind.

Daher ist es notwendig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des CDNI in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zu vertreten ist.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Hauptgegenstand der vorgesehenen Akte ist die gemeinsame Verkehrspolitik.

Somit ist Artikel 91 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zur Annahme des Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) vom 9. September 1996 ist am 1. November 2009 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 19 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien das Übereinkommen und seine Anhänge ändern.
- (3) Ein Tätigwerden der Union auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt sollte darauf ausgerichtet sein, die Einheitlichkeit der in der Union geltenden technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu gewährleisten.
- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI soll auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 einen Beschluss zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen und Kabinenschiffe mit mehr als 12 Schlafplätzen annehmen. Durch die Bestimmungen dieses Beschlusses wird vorgeschrieben, an Bord von Schiffen, die in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen, die entsprechende Ausrüstung zu installieren.
- (5) Der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure, CESNI) am 8. November 2018 angenommene technische Standard für Binnenschiffe (ES-TRIN 2019/1) enthält einheitliche technische Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen notwendig sind. Er beinhaltet besondere Bestimmungen für bestimmte Schiffsarten wie Fahrgastschiffe, Bestimmungen über die Einrichtung und Ausrüstung von Binnenschiffen, einschließlich der Anlagen für die Sammlung und Beseitigung von Abwasser, sowie Anweisungen zur Anwendung des technischen Standards.
- (6) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des CDNI zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Bestimmungen des Beschlusses geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates, entscheidend zu beeinflussen.

- (7) Mit dem im Entwurf vorliegenden Beschluss des CDNI soll die Kohärenz mit den Anforderungen des Unionsrechts erhöht werden, vor allem in Bezug auf die Daten der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Einbau der geeigneten Anlagen zur Sammlung von Abwasser auf Binnenschiffen. Außerdem sieht der im Entwurf vorliegende Beschluss des CDNI ein hohes Maß an Unterstützung für Initiativen und Ziele im Bereich des Umweltschutzes vor.
- (8) Die Union ist nicht Mitglied der Konferenz der Vertragsparteien des CDNI. Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder des CDNI sind und gemeinsam handeln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) am 22. Juni 2021 zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme des Beschlusses zur Ausweitung des Einleitverbots für häusliches Abwasser auf Binnenschiffe, die zwischen 12 und 50 Fahrgäste befördern, zuzustimmen.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der Konferenz der Vertragsparteien des CDNI sind, gemeinsam vertreten.

Artikel 3

Geringfügige technische Änderungen der in Artikel 1 festgelegten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*